

Straßenverkehrsunfälle

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078 ff.) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) sowie mit dem Sächsischen Statistikgesetz vom 17. Mai 1993 (Sächs-GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (Sächs-GVBl. S. 168). Ab dem 1. Januar 1995 gelten zusätzlich das Erste Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491) und die Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3970).

Methodische Hinweise

Auskunftspflichtig sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Daraus folgt, dass die Statistik nur solche Unfälle erfasst, zu denen die Polizei herangezogen wurde. Durch Nachmeldungen kann es dazu kommen, dass der kumulierte Jahresteil größer ist als die Summe der Quartalsgebnisse.

Definitionen

Straßenverkehrsunfälle

Straßenverkehrsunfälle sind Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen verletzt oder getötet wurden oder Sachschaden verursacht worden ist.

Unfälle

Unfälle werden nach der Schwere der Unfallfolge unterschieden in:

- **Unfälle mit Personenschaden**
sind solche, bei denen unabhängig von der Höhe des Sachschadens Personen verletzt oder getötet wurden.
- **Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden - im engeren Sinne (i. e. S.)**
sind Unfälle, bei denen als Unfallursache eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) oder Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr vorliegt und bei denen gleichzeitig ein Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss (Kfz nicht fahrbereit), dies betrifft auch Fälle unter dem Einfluss berauscheinender Mittel.
- **Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden - Sonstige Unfälle unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen berauscheinenden Mitteln**
Unfälle, bei denen mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung oder anderer berauscheinender Mittel stand und alle beteiligten Kfz noch fahrbereit sind.
- **Sonstige Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung**
zählen zu allen übrigen Sachschadensunfällen.

Kriterium der Zuordnung ist jeweils die schwerste Unfallfolge, das heißt bei einem Unfall mit nur Sachschaden wurden keine Verkehrsteilnehmer verletzt oder getötet.

Verunglückte

Als Verunglückte zählen Personen (auch Mitfahrer), die beim Unfall verletzt oder getötet wurden. Dabei werden erfasst:

- **Getötete Personen**
Personen, die innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen starben.
- **Schwerverletzte Personen**
Personen, die unmittelbar zur stationären Behandlung (mindestens 24 Stunden) in einem Krankenhaus aufgenommen wurden.
- **Leichtverletzte Personen**
alle übrigen Verletzten.

Straßenverkehrsunfälle

Unfallursachen

Die Unfallursachen werden von den aufnehmenden Polizeibeamten entsprechend ihrer Einschätzung erfasst. Es wird unterschieden zwischen allgemeinen Ursachen (zum Beispiel Straßenglätte, Nebel usw.), die dem Unfall, nicht einzelnen Beteiligten zugeordnet werden und personenbezogenem Fehlverhalten (wie Vorfahrtsmissachtung, nicht angepasste Geschwindigkeit usw.), das bestimmten Fahrzeugführern oder Fußgängern zugeschrieben wird. Je Unfall können bis zu acht Unfallursachen angegeben werden. Darunter zwei allgemeine Ursachen und je drei personenbezogene Ursachen für den ersten Beteiligten (Hauptverursacher) und einen weiteren Beteiligten. Damit ist die Anzahl der Ursachen in der Regel größer als die Anzahl der Unfälle.

Arten der Verkehrsbeteiligung

• Personenkraftwagen (Pkw)

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Beschussgeschützte Fahrzeuge, Amphibienfahrzeuge, zulassungspflichtige Krankenfahrstühle, Motorschlitten, Wohnmobile, Bestattungswagen, Kranken- und Notarzteinsatzwagen zählen ebenfalls zu den Personenkraftwagen.

• Krafträder

umfasst sowohl Krafträder mit Versicherungskennzeichen als auch Krafträder mit amtlichen Kennzeichen (Motorräder). Krafträder mit Versicherungskennzeichen unterscheiden sich in Kleinkrafträder mit L1E (z. B. Moped, Mokick, Roller), Mofa 25, E-Bikes sowie Drei- und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge (L2e, L6e). Krafträder mit amtlichen Kennzeichen (Motorräder) beinhalten wiederum Krafträder (L3e, L4e), Leichtkrafträder (L3e und L4e jeweils mit Aufbauart B), Drei- und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge (L5e, L7e) als auch Kraftroller/Motorroller (L3e, L4e).

• Fahrräder

Nur wenn Personen auf dem Fahrrad fahren, unabhängig von der Verkehrsfläche. In den Auswertungen sind Personen mit Pedelecs inbegriffen.

• Fußgänger

Hierzu zählen auch Fußgänger mit Hunden oder Kinderwagen, Fahrräder schiebende Personen sowie Kinder in Kinderwagen, spielende Kinder. In diese Gruppe der Fußgänger sind ferner integriert Fußgänger mit Sport- oder Spielgeräten (1) und Andere Personen (2):

(1): Inline-Skater, Kickboarder, Skateboarder, Rollschuhfahrer, Skiläufer, Kinderdreiräder usw.

(2): Zu Fuß Gehende, die durch ihr besonderes Verhalten beziehungsweise verkehrsrechtliche Vorschriften sich vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie zum Beispiel: Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Lastenträger. Außerdem sind hier Reiter aufzuführen sowie solche Personen, die - ohne Straßenbenutzer gewesen zu sein – unmittelbar unfallbeteiligt waren. Personen, die mit dem Fahrzeug noch in direkter Verbindung stehen, wie zum Beispiel der entladende Fahrer eines Lastkraftwagens, der sein Fahrzeug schiebende Fahrzeugführer -Fahrräder ausgenommen-, sind nicht als "Fußgänger" oder "Andere Personen" nachzuweisen. In solchen Fällen ist das Fahrzeug (Fahrzeugführer)

• Sonstige Kfz

darunter fallen unter anderem LKW, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Busse, Eisen- und Straßenbahnen.

Quellen

Statistisches Landesamt Sachsen
Kommunale Statistikstelle

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten